

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 6. (5. Februar 1853)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis des Jahrgangs für die Stadt Oldenburg und für die Ostseeburg 1 Thlr., bei den Großherzogtl. Posten 1 Thlr. 24 Grote.

1853.

Sonnabend, den 5. Februar.

N^o. 6.

Antwort

auf das „Eingefandt“ in Nr. 4 des A.-Bl. v. d. J.

Die in Nr. 11 des K.-Bl. vom v. J. gegebene Antwort auf die in Nr. 6 gestellten Fragen: Wer heißt ein Christ? und wer ist ein Christ? hat den Einsender zu neuen Fragen (Nr. 4) veranlaßt, welche in die Hauptfrage: Was ist die Taufe? sich concentriren und erkennen lassen, daß der Fragsteller die Kindertaufe verwirft oder wenigstens Bedenken gegen sie hat. Hiemit gewinnt die Sache ein mehr allgemein kirchliches Interesse und die Leser des K.-Bl. werden sich deshalb ein weiteres Eingehen auf dieselbe gefallen lassen.

Wir gehen von des Fragstellers letzter Frage aus: Was heißt die Taufe? was wohl bedeuten soll: Was ist die Taufe?

Die Taufe ist erstlich eine äußerliche Handlung, welche ein Mensch vollzieht, ein Ritus, eine Ceremonie, zur Aufnahme in die Christengemeinde von Christus angeordnet. Also wird, wer die Taufe empfängt, damit in die Christengemeinde aufgenommen; er wird zu den Christen gezählt und heißt also ein Christ, wie in Nr. 11 gesagt ist. Ob er damit ein Christ auch sei, d. h. ob er an der Gnade Christi Antheil empfangen habe, ist eine andere Frage. Das hängt davon ab, wie es in seinem Herzen stehe; und dies kann nur der Herzenskündiger wissen. Alle äußerlichen Zeichen der Buße und des Glaubens können trügen. Wandelt aber ein Getaufter, wie 2. Tim. 3, 5 und Tit. 1, 16 geschrieben ist, dann ist er gewiß kein Christ, mag er nun als Kind oder als Erwachsener getauft sein.

Aber wer soll, wer darf getauft werden? Natürlich kann das nur die Kirche oder die Gemeinde bestimmen. Doch darf die Kirche hierin nicht nach ihrem Belieben verfahren, sondern sie hat die Taufe als eine Stiftung Christi zu verwalten und muß sich bei ihrer Ertheilung nach seiner Anordnung d. h. nach der heil. Schrift richten. Es ist also zu untersuchen:

Haben wir nach der Schrift das Recht, die Kinder zu taufen oder stehen die Taufgesinnten in der Schrift, wenn sie nur Erwachsene taufen, nämlich solche, welche Buße gethan und Glauben zeigen?

Allerdings ist in der heil. Schrift weder befohlen, Kinder zu taufen, noch ausdrücklich erzählt, daß ein Kind getauft sei. Das will aber nicht viel sagen, denn die Taufe der Kinder konnte nicht eher anfangen, als bis christliche Eltern da waren, welche Kinder zur Taufe brachten. In der Zeit aber, worüber die Apostelgeschichte berichtet, war es sehr oft der Fall, daß der Mann christlich war, die Frau noch nicht, oder umgekehrt. Ueberhaupt erzählt die Ap.-Gesch. fast nur von der ersten Gründung der Gemeinden, von ihrem weiteren Leben und Thun sehr wenig. Zu beweisen ist dagegen, daß schon im 2. Jahrhundert, also nahe an die Zeit hinan, wo der letzte Apostel starb, die Kindertaufe allgemein üblich war. Und da die Christen in dieser Zeit noch sehr gewissenhaft an der Apostel Lehre hielten, so ist aller Grund zu glauben, daß sie die Kindertaufe nicht würden angenommen haben, wenn sie nicht schon in der Apostelzeit ihren Anfang genommen hätte.*)

Wir dürfen dies nur dann bezweifeln, wenn die Taufe etwas wäre, was nach der ganzen Lehre der Schrift an den Kindern nicht vollzogen werden könnte und dürfte. Ist dem so? Was ist denn nach der Schrift die Taufe noch weiter, als eine äußerliche Handlung, die ein Mensch an dem andern vollzieht?

Sie ist zweitens ein Sacrament d. h. eine That Gottes, etwas was Gott an den Menschen thut unter

*) Ein ganz ähnlicher Fall ist mit der Sonntagsfeier, die in der Schrift auch nicht ausdrücklich geboten ist, aber wahrscheinlich aus der Apostelzeit herkam und welche den Taufgesinnten eben so heilig ist wie uns.

sichtbaren Zeichen. Statt aller andern Stellen, welche nicht so deutlich sprechen z. B. Röm. 6, 3. 4. Gal. 3, 24. nehmen wir nur die ganz bestimmten Tit. 3, 5: „Er macht uns selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heil. Geistes“ und 1. Petri 3, 21: „Welches (nämlich das Wasser) uns auch selig macht in der Taufe.“ Die erstere Stelle kann doch nichts Anderes sagen als: Der heil. Geist führt uns durch die Taufe zur Wiedergeburt, erneuert uns durch die Taufe; die zweite: In der Taufe erlangen wir Antheil an der Gnade Christi. Gott also schenkt uns durch die Taufe die Gnade in Christo und den heil. Geist. Ganz so sagt Petrus Ap.-Gesch. 2, 38: Thut Buße und lasse sich ein jeglicher taufen zur Vergebung der Sünden, so werdet ihr die Gabe des heil. Geistes empfangen.

Aber, wenden unsere Gegner hier ein, Petrus fordert erst die Buße. Davon nachher. Zuerst bleiben wir bei dem Satz: Durch die Taufe giebt Gott die Gnade in Christo und den heil. Geist — und fragen: Können die Kinder diese beiden Stücke empfangen und bedürfen sie derselben?

Die Kinder bedürfen allerdings der Gnade (Joh. 3, 6. und Röm. 8, 6). Haben sie auch noch nicht Sünde gethan, so haben sie ja wenigstens die Seligkeit noch durch nichts verdient, sondern sie werden selig aus Gnade, deren Mittler ist Christus. Sie bedürfen auch des heil. Geistes; denn niemand kann Jesum einen Herrn heißen, ohne durch den heil. Geist (1. Cor. 12, 3.); sie müssen den heil. Geist empfangen, damit sie zur wahren Buße und zum Glauben gelangen.

Nun kann Gott zwar auch ohne das Sacrament den heil. Geist geben, wie er will; dafür zeugt u. a. Ap.-Gesch. 2, 44; darum heißt auch Marc. 16, 16 nur: „wer nicht glaubet, wird verdammet werden,“ und nicht: wer nicht glaubet und getauft wird. Aber das ordentliche Mittel, wodurch Gott den heil. Geist geben will, das ist die Taufe, und darum soll sie niemand verschmähen, auch für seine Kinder nicht; wie es denn auch heißt: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden.

Können aber die Kinder die Gnade in Christo und den heil. Geist empfangen? Das Erstere wird erwiesen aus Matth. 19, 14: Solcher ist das Himmelreich. In Bezug auf das Letztere fragt unser Fragsteller, ob es je vorgekommen sei, daß ein Säugling sichtbar den heil. Geist empfangen habe? Wir könnten ihn auf Luc. 1, 15 hinweisen. Wir wollen ihn aber vor Allem erinnern, daß der allmächtige Gott der die natürliche Seele schafft, wohl auch den neuen Geist in diese Seele einhauchen, und den Keim des neuen Lebens in sie pflanzen mag. — Ob wir es sehen? So mag die Welt fragen; aber unser Fragsteller darf es nicht. Sehen wir es denn, wie die natürliche Seele geschaffen wird? Begreifen wir es, wie die Fähigkeiten des natürlichen Geistes in dem Säugling allmählig sich entwickeln? Wer aber wollte deshalb etwas wegläugnen, weil wir es nicht sehen und begreifen! Dann aber könnte ich auch gegenfragen: Fällt denn auf euch, wenn ihr

getauft werdet oder vorher, sichtbarlich der heil. Geist, und wenn ihr es wirklich meintet zu sehen, ist das untrüglich?*)

Aber, sagt ihr, die heil. Schrift verlangt ausdrücklich Buße und Glauben vor der Taufe; die Kinder dürfen also nicht getauft werden, so lange sie noch nicht Buße und Glauben haben. Thut Buße und lasse sich ein jeglicher taufen Ap.-Gesch. 2, 38; und Marc. 16, 16: Wer glaubet und getauft wird — also „glaubet“ steht voran. Dies Voranstellen bedeutet nichts. Sonst würden wir Matth. 28, 19. 20 dagegen stellen, wo es befanntlich genau übersetzt heißt: Gehet hin und machet alle Völker zu meinen Jüngern, indem ihr sie taufet — — und indem ihr sie halten lehrt u. s. w. Da ist zweierlei genannt, wodurch die Menschen zu Jüngern Christi gemacht werden sollen, Taufe zuerst, dann Unterricht. Wir wollen damit nicht beweisen, daß immer die Taufe vor dem Unterricht hergehen müsse, sondern nur, daß auf die Stellung der Worte kein Gewicht gelegt werden darf. Die Apostel mußten allerdings erst predigen und konnten die Taufe nur denen theilen, die dieselbe auf ihre Predigt begehrten. Dennoch haben die Taufgesinnten wenig Ursache, sich auf dies Vorbild zu berufen. Ihr Verfahren steht mit dem der Apostel in offenbarem Widerspruch. Sie verlangen erst vollständige Buße und Zerknirschung und vollen Glauben, warten erst eine lange Probezeit ab, stellen wiederholte Prüfungen an, ehe sie taufen. Die Apostel dagegen hielten oft nur eine einzige Predigt, und die das Wort gern annahmen, die taufeten sie auf der Stelle, auch ohne daß der heil. Geist sichtbar auf die Leute gefallen wäre, ohne daß sie besondere Zeichen von Buße und Glauben gesehen hätten. Ap.-Gesch. 2, bes. B. 41 vgl. 5. Ja, Ap.-Gesch. 19, 5 tauft Paulus Johannesjünger, die selbst bekennen: „Wir haben noch nie gehört, ob ein heil. Geist sei;“ und sein Unterricht B. 4 beschränkt sich darauf, daß er ihnen zeigt, Johannes der Täufer selbst habe das Volk auf Jesum Christum hingewiesen. Mag unser Fragsteller hieraus sehen, daß in Ap.-Gesch. 10, 47 nicht gesagt sein kann: es sollten keine getauft werden, als die den heil. Geist empfangen haben, Petrus sagt nur: Die sichtbar den h. Geist empfangen haben, denen darf die Taufe nicht verweigert werden. Das heißt aber noch nicht: Wer den heil. Geist nicht sichtbar empfangen hat, der darf nicht getauft werden. Wie hätte sonst Paulus die Johannesjünger taufen dürfen, die vom heil. Geist noch nicht einmal gehört hatten? — Hiernach ist nun auch das Wort: Thut Buße, Ap.-Gesch. 2, 38 zu verstehen. Es kann, da zu etwas Weiterem nicht

*) Sind sie zu Göttern worden, sagt Luther, daß sie den Leuten ins Herz sehen können, ob sie glauben oder nicht? Wissen sie nun nicht ob sie wirklich glauben, warum taufen sie denn, weil sie ja hart seihen, der Glaube müsse vor der Taufe kommen. — — Ja, spricht du, er bekennet, daß er glaube. Lieber, laß bekennen hin und her. Der Text spricht nicht: wer da bekennet, sondern wer da glaubet. — — Darum, wer die Taufe will gründen auf den Glauben der Täuflinge, der muß nimmermehr keinen Menschen taufen.

einmal Zeit war, nichts Anderes sagen wollen, als: Befehret euch zu Christus, erklärt euch bereit, Christo nachzufolgen und seine Taufe zu empfangen. Mit dieser Bereitwilligkeit lassen sich die Apostel genügen (V. 41).

Diese Bereitwilligkeit muß nun bei Erwachsenen natürlich immer gefordert werden. Aber bei den Kindern fehlt ja auch diese? Allerdings! Aber es ist erstlich etwas Anders, wenn sie bei Erwachsenen fehlte, als wenn sie bei Kindern fehlt; bei jenen wäre es eine Weigerung, die Taufe zu empfangen, welche bei den Kindern nicht vorhanden ist. Was aber unser Hauptgrund ist, das ist, daß Christus Matth. 19, 14, 15 geradezu gebietet, Kinder gläubiger Eltern zu ihm zu bringen, daß er seinen Segen über sie spricht und sie für Erben seines Reichs erklärt. Unser Fragesteller fragt hier: Sind sie da getauft worden? Antwort: Nein. Ursache: Weil es dormalen noch keine christliche Taufe gab, diese vielmehr erst am Tage der Erhöhung Christi geordnet wurde.

„Können aber“, wird weiter gefragt, „Kinder nicht anders zu Jesu gebracht werden als durch die Taufe?“ Wir sehen nach dem Gesagten nicht ein: Warum anders? Wir halten uns vielmehr verpflichtet, unsern Kindern den Segen der Taufe zu geben weil 1) die Kinder nach der Schrift zum Reich Gottes gehören und wiederum nach der Schrift die Taufe diejenige Handlung ist, durch welche ein Mensch ins Reich Gottes aufgenommen wird; — weil 2) nach der Schrift Buße und Glauben nicht aus eigener Vernunft und Kraft kommen, sondern nur durch den heil. Geist, und wiederum nach der Schrift die Taufe das ordnungsmäßige Mittel ist, durch welches der heil. Geist uns gegeben werden und uns erinnern soll.*)

Mögen diese Worte dem geehrten Fragesteller, wenn er nur zweifelt an der Rechtmäßigkeit der Kindertaufe, zur Hebung seiner Zweifel dienen, sonst aber ihm ein Beweis sein, daß wir Evangelischen nicht etwa halb wider Gewissen, bloß der alten Sitte wegen (wie Etliche meinen), sondern mit gutem Gewissen, auf dem Grunde der heil. Schrift die Kindertaufe festhalten und bereit sind zur Verantwortung jedermann, der Grund unsers Glaubens, Thuns und Hoffens von uns fordert.

Sitzung der Synode am 3. Februar.**)

Nachdem eine Sitzung der Synode am 29. Jan. zur Wahl eines Ausschusses stattgefunden, wurde heute die erste

*) Wir könnten hinzufügen: Weil 3) die Kinder immer in dem Seelenzustande sind, daß sie das Reich Gottes empfangen können, bei Erwachsenen dagegen dies immer ungewiß bleibt Marc. 10, 14, 15; vgl. unsere zweite Ann.

**) Wir beabsichtigen, fortlaufende Berichte über die Verhandlungen der Synode zu geben; indes nur in der Kürze und von den Hauptsachen, da der Raum unsers Blattes ein Mehreres uns nicht gestattet. D. Red.

Sitzung zur Erledigung namentlich der Verfassungsfrage gehalten.

Für diese war folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den durch den Oberkirchenrath in der Sitzung vom 27. Januar mitgetheilten Höchsten Erlaß;

2. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den ersten Abschnitt des durch den Oberkirchenrath vorgelegten Entwurfs eines Verfassungsgesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

Ehe indes zur Verhandlung über diese Gegenstände vorgegangen wurde, theilte der Präsident mit, daß mehrere Petitionen eingegangen, unter denen zwei Petitionen, welche die Stolzgebühren-Angelegenheit betrafen, und eine andere, welche an die Synode die Bitte stellte, bei Herstellung eines neuen Verfassungsgesetzes dahin wirken zu wollen, daß diejenigen Mitglieder unserer Kirche, welche ihre Kinder in der katholischen Confession erziehen lassen, für unfähig erklärt werden, in unserer Kirche das Stimmrecht auszuüben und ein Amt zu bekleiden, als die wichtigsten erscheinen.

Der darauf verlesene Bericht des Verfassungs-Ausschusses (Berichterstatter Klävemann) über den ersten vorhin bezeichneten Gegenstand der Tagesordnung suchte dann darzulegen, daß der Art. 78, §. 2. des St.-G.-G. eine Abänderung des gegenwärtig noch geltenden kirchlichen V.-G. fordere, indem die volle Selbstständigkeit der Kirche nicht mehr existire, diese Aenderung also vorzunehmen sei und daß, da eine einfache Majorität vollkommen genüge, die Ansicht der Synode, worauf es jetzt nur ankomme, darzulegen, mit dieser die Beschlüsse zu fassen seien, vorbehaltlich der etwa vorkommenden und zugleich dem Großherzog mit vorzulegenden Majoritäts-Voten; mithin den Art. 80 des jetzigen kirchlichen V.-G. hinsichtlich der dort verlangten $\frac{3}{4}$ Majorität bei Verfassungsveränderung nicht mehr zur Anwendung kommen könne.

Demnach stellte der Ausschuss folgende zwei Anträge: die Versammlung wolle beschließen

1) es ist auf die Berathung des vorgelegten Entwurfs einzugehen;

2) das Resultat dieser Berathung, bei welcher die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, ist als die Erklärung der Synode über die in Frage stehende Vorlage an den Oberkirchenrath zu übergeben, unter Beifügung der Minoritäts-Voten.

Gegen jene Deduction des Berichts ward von gegnerischer Seite geltend gemacht, daß zwar durch das St.-G.-G. eine Revision der kirchlichen Verfassung geboten sei, daß aber die Revision ganz frei sei, daß daher die Synode freie und feste Beschlüsse zu fassen habe, im Gehorsam gegen die Kirche, unbekümmert um jegliches andere Verlangen; mithin auch nur in Uebereinstimmung mit Art. 80 des kirchlichen Verfassungsgesetzes Beschlüsse zu fassen sein würden. Dieserhalb ward von dieser Seite der Antrag gestellt, aber nicht wei-

ter eingebracht: Synode wolle über den Antrag 2 des Ausschusses zur Tagesordnung übergehen.

Bei der dann erfolgenden Abstimmung ward der Antrag 1 einstimmig, der Antrag 2 bei namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung kam sodann zur Verhandlung.

Verlesung des Berichts über den ersten Abschnitt des Entwurfs durch den Berichterstatter Geist.

Nachdem derselbe kurz die Gründe, welche für Beibehaltung der im Entwurf aufgestellten Artikel (vgl. Nr. 5 des R.-Bl.) sprach, dargelegt, stellte er im Namen des Ausschusses folgende Anträge: die Synode wolle beschließen:

1) daß sie rücksichtlich der allgemeinen Ueberschrift des Entwurfs und der besonderen Ueberschrift des ersten Abschnitts ihre Zustimmung erkläre;

2) ebenso rücksichtlich des ersten Artikels des ersten Abschnitts,

3) ebenso rücksichtlich des zweiten Artikels,

4) ebenso rücksichtlich des dritten Artikels,

5) ebenso rücksichtlich des vierten Artikels, jedoch mit der Abänderung, daß am Schlusse statt der Worte „und übt dasselbe dieser Verfassung gemäß aus“ gesetzt werde mit vorhergehendem Komma „beschränkt durch die Bestimmungen dieser Verfassung“.

Discussion ward nicht verlangt, also Gegenrede nicht erhoben, mit Ausnahme der Bemerkung gegen Art. 4, derselbe stehe im St.-G.-G. und gehöre nicht in eine Kirchenverfassung.

Bei der Abstimmung wurde Antrag 1—4 des Berichts — Ueberschrift und Art. 1—3 des Entwurfs — einstimmig, Antrag 5 — Art. 4 des Entwurfs — mit 20 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Verhandlungen waren damit geschlossen.

Sitzung vom 4. Februar. Einen eingehenden Bericht müssen wir aus Mangel an Zeit für die nächste Nummer versparen. Das Resultat war, in der Kürze berichtet, die Annahme der Artikel 5—16 des Entwurfs, mit einem Zusatzartikel, welcher den evangelischen Christen nicht evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und solchen evangelischen Christen die, ohne Landesunterthanen zu sein, dauernd im Lande wohnen, gestattet, in ein geregeltes Verhältnis zur Landeskirche zu treten. Ferner ist beschlossen, daß in wichtigen Fällen außerordentliche Gemeindeversammlungen zur Beschlußnahme zusammen berufen werden dürfen.

Es wird nur dann naturgemäß vorgefahren, wenn man bei der Bildung der verschiedenen kirchlichen Kreise nicht eine abstracte, für Alles geltende Norm, z. B. die der numerischen

Gleichheit der Laien und Geistlichen, anwendet, sondern für jeden Kreis auf die eigenthümlichen Anforderungen desselben und die diesen Anforderungen entsprechende Befähigung Rücksicht nimmt, um demgemäß die vorherrschenden Bestandtheile dieses Kreises zu bestimmen. Hiernach würde das Richtige sein, daß in den Presbyterien die Laien eine Mehrheit bilden, in den Kreissynoden etwa ein Gleichgewicht zwischen dem weltlichen und geistlichen Stand einträte, in der allgemeinen Synode aber dem letztern ein entsprechendes Uebergewicht gewahrt würde. Ferner: je höher ein kirchlicher Kreis steht, und je eingreifender die Entscheidungen sind, die er zu liefern hat, um desto wichtiger ist es, daß nur bereits erprobte Männer in denselben eintreten. Eine solche Erprobung aber hat man nicht, wenn die Mitglieder der höhern Versammlungen unmittelbar aus sogenannten Urwahlen hervorgehen, sondern man hat sie nur, wenn die Befähigung zu einer höhern Stufe kirchlicher Thätigkeit auf einer unteren bereits bewährt ist, wenn also der Eintritt in jene an die Mitgliedschaft der ihr vorangehenden geknüpft ist. Das Mitglied der Kreissynode muß schon im Presbyterium, das Mitglied der allgemeinen Synode muß sich schon auf einer untergeordneten als wahrhaft befähigt ausgewiesen haben.

Ullmann.

Die Zahl der Communicanten der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg betrug im Jahr

1845 — 4397	1849 — 3372
1846 — 3840	1850 — 3922
1847 — 4153	1851 — 3744
1848 — 4116	1852 — 3707

Die Durchschnittszahl also in den letzten 4 Jahren: 3682, in den vorhergehenden 4 Jahren: 4126.

Gegen die Redaction sind aus verschiedenen Landestheilen Klagen darüber erhoben, das Nummern des R.-Bl. bald sehr verspätet, bald gar nicht in die Hände der Abonnenten kommen; dieselbe ersucht daher die Herren Abonnenten, wenn sich solche Fälle wiederholen sollten, diese sogleich in unfrankirten Briefen zur Kenntniß der Direction der Post bringen zu wollen. Die Red.

Kirchennachricht.

Predigten am 6. Febr.: 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Hf. v. Gramberg; 10 U.: Hof-Pr. Wallroth; Bibelstunde 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Pastor Gröning.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 6. — 13. Febr. Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt Pastor Gröning.